

Einschreiben / Rückschein

Frankfurter Wertpapierbörse

Sanktionsausschuss

Börsenplatz 4
60313 Frankfurt am MainPostanschrift
60313 Frankfurt am MainTelefon
+49-(0) 69-2 11-15242Fax
+49-(0) 69-2 11-13651Internet
deutsche-boerse.comE-Mail
sanktionsausschuss-fw@
deutsche-boerse.com**Beschluss**

In dem Sanktionsverfahren gegen

1.)
vertreten durch den Vorstand

Beteiligte zu 1)

2.)

Beteiligter zu 2)

beide:

abgebende Behörde:

Geschäftsführung der Frankfurter Wertpapierbörse (FWB)

Az. H 11-2014

- haben die Mitglieder des Sanktionsausschusses,
Vorsitzender,
beisitzende Mitglieder,

nach Beratung am 20. Mai 2015 wie folgt entschieden:

- 1. Die Beteiligte zu 1) wird mit einem Verweis belegt.**
- 2. Der Beteiligte zu 2) wird mit einem Ordnungsgeld in Höhe von 3.000 € belegt.**

Von den Kosten des Verfahrens hat die Beteiligte zu 1) 1/5 und der Beteiligte zu 2) 4/5 zu tragen.Geschäftsführung
Andreas Preuß
(Vorsitzender)
Dr. Martin Reck
(stv. Vorsitzender)
Dr. Cord Gebhardt
Michael Krogmann

- hat der Vorsitzende des Sanktionsausschusses am selben Tag entschieden:

Die Verfahrensgebühr beträgt 500 €.

Gründe

I.

Die Beteiligte zu 1) ist von der Deutschen Börse AG als Spezialist mit der Betreuung der Aktie XY Corp. (ISIN: AAA 000000000, WKN A00000 Kürzel: C00) beauftragt, die an der Frankfurter Wertpapierbörse auf Xetra 2 im Marktmodell der Fortlaufenden Auktion gehandelt wird. Der Beteiligte zu 2) ist für die Beteiligte zu 1) als Börsenhändler tätig.

Nach den Feststellungen der Handelsüberwachungsstelle (HüSt) veröffentlichte der Beteiligte zu 2) im Rahmen seiner Spezialistentätigkeit für die fragliche Aktie am 15. Oktober 2014 um 19:21:26.45 Uhr eine indikative Quotierung von € 0,552 Geld für 2.000 Stück zu € 0,574 Brief für 872 Stück. Um 19:41:59:33 Uhr ging eine unlimitierte Verkaufsoffer über 3.700 Aktien ein, die um 19:42:14.55 Uhr entsprechend der ausgewiesenen Geldseite zu 0,552 ausgeführt wurde.

Um 19:42:37.05 Uhr veröffentlichte der Beteiligte zu 2) eine Quotierung von € 0,525 Geld zu € 0,559 Brief für jeweils 5.000 Stück. Durch die Eingabe eines verbindlichen Quotes von € 0,525 Geld für 3.000 Stück zu € 0,548 ohne Volumen um 19:42:42.11 Uhr wurde auf Xetra eine Preisbildung angestoßen und es kam zu einem Preis von € 0,525 mit einem Umsatz von 5.000 Aktien. Zur Teilausführung kam eine unlimitierte Stopp-Loss-Order über insgesamt 7.600 Aktien, 3.000 Stück wurden von dem Beteiligten zu 2) gekauft. Die Restorder verblieb mit 2.600 Stück auf der Verkaufsseite des Orderbuchs. Auf der Geldseite lag nur noch eine Kauforder über 16.000 Stück bei € 0,47 im Orderbuch.

Auf Grund dieser Orderbuchlage gab der Beteiligte zu 2) um 19:42:49.71 Uhr einen indikativen Quote von € 0,5250 auf der Kaufseite und € 0,5590 auf der Verkaufsseite für jeweils 5.000 Stück ein. Dem entsprach auch der nachfolgend um 19:42:52.52 Uhr eingestellte verbindliche Quote. Auf dieser Grundlage wurde die verbliebene restliche unlimitierte Stopp-Loss-Order über 2.600 Stück zum Preis von € 0,5250 ausgeführt Die fraglichen Aktien wurden von dem Beteiligten zu 2) erworben.

Um 19:42:56.98 Uhr veröffentlichte der Beteiligte zu 2) einen indikativen Quote von € 0,52 Geld zu € 0,554 Brief für je 5.000 Aktien und um 19:43:17.76 Uhr einen identischen verbindlichen Matchingquote.

Durch diese Eingabe wurde eine Stopp-Order über 20.000 Aktien getriggert und mit 5.000 Stück zu € 0,52 teilausgeführt. Die Stücke wurden von dem Beteiligten zu 2) gekauft. Die Restorder über 15.000 Aktien verblieb als unlimitierte Verkauforder im Orderbuch.

Auf der Basis dieser Orderlage veröffentlichte der Beteiligte zu 2) um 19:43:26.13 Uhr eine indikative Quotierung von € 0,50 Geld zu € 0,534 Brief für je 5.000 Stück. Das Volumen der Quotierung wurde um 19:43:31.22 Uhr auf der Geldseite auf 15.000 Stück erhöht. Um 19:43:31.22 Uhr gab der Beteiligte zu 2) einen identischen Matchingquote ein, aus dem ein Preis von € 0,50 mit einem Umsatz von 15.000 Stück resultierte. Die Stücke wurden ebenfalls von dem Beteiligten zu 2) gekauft.

Durch den vorgenannten Preis wurden wiederum zwei Stopp-Loss-Orders getriggert, die als unlimitierte Verkauforders über insgesamt 13.000 Stück ins Orderbuch gelangten.

Auf der Basis dieser Orderlage veröffentlichte der Beteiligte zu 2) um 19:43:38.57 Uhr eine indikative Quotierung von € 0,485 Geld zu 0,519 Brief für 5.000 Stück und um 19:43:43.43 Uhr einen verbindlichen Matchingquote von € 0,485 Geld für 15.000 Stück zu € 0,519 Brief für 5.000 Stück. Daraus resultierte ein Umsatz von 13.000 Stück bei € 0,485. Auch diese Aktien wurden von dem Beteiligten zu 2) gekauft.

Auf das Auskunftersuchen der HüSt vom 22. Oktober 2014 teilte die Beteiligte zu 1) mit Schreiben vom 5. November 2014 mit, dass sich der Beteiligte zu 2) die fehlerhaften Quotierungs- und Volumenangaben nur mit der seinerzeitigen hektischen Marktsituation erklären könne, die dadurch gekennzeichnet gewesen sei, dass es wegen eines rasanten Markteinbruchs im bis dahin recht illiquiden Späthandel zu einem erheblichen Verkaufsdrucks gekommen sei, der in kurzer Zeit abgearbeitet werden müsse.

Am 29. Dezember 2014 hat die Geschäftsführung der FWB das Sanktionsverfahren gegen die Beteiligten eingeleitet.

Der Beteiligte zu 2) könne gegen § 82 Abs.10 BörsO verstoßen haben, indem er am 15. Oktober 2014 in drei Fällen indikative und verbindliche Quotes eingegeben habe, die nicht der aktuellen Marktlage entsprochen hätten. In allen Fällen habe der Beteiligte zu 2) dem Markt durch die Quotierungen nicht angezeigt, dass sich jeweils eine unlimitierte Verkauforder im Orderbuch befand und die Aktien deshalb günstiger zum Verkauf standen.

Außerdem könne der Beteiligte zu 2) gegen § 117 Satz 2 BörsO verstoßen haben, indem er durch das Stellen von nicht der aktuellen Marktlage entsprechenden indikativen und verbindlichen Quotes das Angebot fehlerhaft beeinflusst habe. Der Beteiligte zu 2) habe im Rahmen der Quotes nicht die Orderbuchlage, sondern seine eigene Handelsabsicht wiedergegeben.

Es sei zumindest jedoch von einem fahrlässigen Verhalten des Beteiligten zu 2) auszugehen, das der Beteiligten zu 1) nach § 22 Abs.2 Satz 1 BörsG zuzurechnen sei.

Am 31. Dezember 2014 hat der Sanktionsausschuss die Beteiligten über die Einleitung des Sanktionsverfahrens informiert und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Mit Schreiben vom 28. Januar 2015 haben die Beteiligten eingeräumt, dass die beanstandeten Quotierungen nicht der tatsächlichen Marktlage entsprochen haben.

Der Beteiligte zu 2) weist daraufhin, dass am 15.10.2014 während des Abendhandels die Märkte kräftig eingebrochen seien. In den von der Beteiligten zu 1) betreuten über 800 Aktien habe Hektik und Verkaufsdruck geherrscht. Die um 19:41:59.33 Uhr eingegangene unlimitierte Verkaufsoorder über 3.700 Stück habe auch bei der Aktie der XY Corp. Verkaufsdruck ausgelöst. Nach der Ausführung der Order habe er die Quotierung mittels ihrer Quotemaschine nach unten angepasst. In Folge der ersten Preisfeststellung um 19:42:42.11 Uhr sei eine Stopp-Loss-Order ausgelöst worden, deren Ausführung weitere Stopp-Loss-Orders ausgelöst habe. In der Hektik sei es zu fehlerhaften Volumenangaben bei zwei nachfolgenden Preisfeststellungen gekommen. Er wolle sich bemühen, in Zukunft auch in hektischen Handelsphasen keine Fehler zu machen. Es sei nicht seine Absicht gewesen, im Rahmen der Quotierungen Einfluss auf den Ausführungspreis zu nehmen und eigene Handelsabsichten wiederzugeben. Die Beteiligte zu 1) bestätigt die Einlassung des Beteiligten zu 2) und verweist darauf, dass Kernpunkt des Vorwurfs der fehlerhaften Wiedergabe der Marktlage die Frage sei, wie unlimitierte Orders dem Markt richtig anzuzeigen seien. In der BörsO sei diese Frage nicht direkt geregelt. Ein früher erteilter mündlicher Hinweis einer Mitarbeiterin der HüSt in einem Telefonat mit dem Beteiligten zu 2) anlässlich der Quotierung eines anderen Wertpapiers könne eine offizielle formelle Regelung nicht ersetzen.

Soweit der Preis der Quotierung angegriffen werde, sei darauf zu verweisen, dass ein unlimitiertes Angebot grundsätzlich zu jedem Preis verfügbar sei und die Preisschätzung bei solchen Orders im Ermessen des Spezialisten liege. Menschliche Fehler bei der Preisfeststellung könnten nicht als bewusste Verletzungen der Marktintegrität i. S. von 117 Satz 2 BörsO eingeordnet werden.

Der Beteiligte zu 2) sei ein zuverlässiger Spezialist der die Regelungen der FWB bei der Preisfeststellung bislang stets eingehalten habe. Es habe sich um einen einmaligen Fehler gehandelt.

Die Geschäftsführung der FWB erwidert mit Schreiben vom 24. Februar 2015, dem Spezialisten stehe bei der Quotierung in der Tat ein Handlungsspielraum zu, der in § 82 Abs. 10 BörsO allerdings durch die Orderlage unter Berücksichtigung eines etwaigen Referenzmarktes begrenzt werde. Diese Grenze habe der Beteiligte zu 2) bei der Darstellung von unlimitierten Orders im Rahmen des Quotes überschritten, da seine Quotierungen ein unzutreffendes Bild der Orderlage vermittelt hätten.

Die börsenrechtlichen Vorschriften seien auch zu beachten, wenn in hektischen Handelsphasen ein hoher Verkaufsdruck herrsche.

Es liege jedenfalls ein fahrlässiger Verstoß gegen § 117 Satz 2 BörsO vor. Es liege eine fehlerhafte Beeinflussung des Angebots vor, wenn ein Spezialist, der anders als alle anderen Marktteilnehmer Einblick in das Orderbuch habe, falsche indikative und verbindliche Quotes stelle. Die Marktteilnehmer würden durch die unzutreffende Darstellung der Marktlage in der Festlegung ihrer Handelsstrategie gehindert.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die eingereichten Schriftsätze, insbesondere auf die von der Geschäftsführung der FWB eingereichten Anlagen, insbesondere die Anlagen zum Auskunftsersuchen der HüSt vom 22. Oktober 2014 Bezug genommen.

II.

1. Die Börsengeschäftsführung hat das Sanktionsverfahren entsprechend § 25 Börsenverordnung vom 16. Dezember 2008 (GVBl. I, 1061, zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. März 2013 (GVBl. I, 128 - BörsVO -) mit der Abgabe des Verfahrens an den Sanktionsausschuss eingeleitet.
2. Nach § 22 Abs.2 Satz 1 Börsengesetz vom 16. Juli 2007 (BGBl. I, 1330, 1351, zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Juli 2013 (BGBl. I, 1981 – BörsG -) kann der Sanktionsausschuss einen Handelsteilnehmer mit einem Verweis oder mit Ordnungsgeld bis zu zweihundertfünfzigtausend Euro oder mit Ausschluss von der Börse mit bis zu 30 Handelstagen belegen, wenn der Handelsteilnehmer oder eine für ihn tätige Hilfsperson vorsätzlich oder fahrlässig gegen börsenrechtliche Vorschriften verstößt, die eine ordnungsgemäße Durchführung des Handels an der Börse oder der Börsengeschäftsabwicklung sicherstellen sollen.
3. Der Sanktionsausschuss entscheidet im schriftlichen Verfahren (§ 28 BörsVO). Eine mündliche Verhandlung erscheint nicht geboten, weil der Verfahrensgegenstand weder wegen der Schwere des Vorwurfs noch der aufgeworfenen rechtlichen Probleme die in § 29 Abs.1 BörsVO geforderte besondere Bedeutung aufweist.
4. Die Beteiligte zu 1) ist ein zum Börsenhandel zugelassenes Unternehmen, der Beteiligte zu 2) ein zugelassener Börsenhändler und fallen daher beide in den personalen Anwendungsbereich des § 22 Abs.2 Satz 1 BörsG.

5. Der Beteiligte zu 2) hat am 15. Oktober 2014 durch drei selbständige Handlungen gegen börsenrechtliche Vorschriften verstoßen und zwar zum einen gegen § 82 Abs. 10 BörsO (nachfolgend 6.), indem er:

a) um 19:42:49.71 Uhr einen indikativen Quote und nachfolgend um 19:42:52.52 Uhr einen damit übereinstimmenden verbindlichen Quote

b) um 19:43:26.13 Uhr einen indikativen Quote und nachfolgend um 19:43:31.22 Uhr einen verbindlichen Quote und

c) um 19:43:38.57 Uhr einen indikativen Quote und nachfolgend um 19:43:43.43 Uhr einen verbindlichen Quote eingab,

der jeweils nicht der aktuellen Marktlage entsprach sowie zum anderen gegen § 117 Satz 2 BörsO, in dem er durch die Eingabe der beanstandeten indikativen und verbindlichen Quotes fehlerhaft das Angebot von Wertpapieren beeinflusst hat (nachfolgend 7.).

6. Nach § 82 Abs. 10 BörsO haben Spezialisten das Geld- und Brieflimit ihres verbindlichen und indikativen Quotes vor Eingabe in das Handelssystem dahingehend zu überprüfen, ob dieses der aktuellen Marktlage entspricht. Entspricht das Geld- und Brieflimit nicht der aktuellen Marktlage, darf, der verbindliche oder indikative Quote nicht in das Handelssystem eingegeben werden. Die Marktlage bestimmt sich nach der Begriffsbestimmung in § 1 BörsO nach der Orderlage unter Berücksichtigung eines etwaigen Referenzmarktes.

Die oben unter 5 a-c aufgeführten indikativen und verbindlichen Quotes entsprachen alle nicht der aktuellen Marktlage, denn sie ließen unberücksichtigt, dass zum Zeitpunkt der Quotierung jeweils unlimitierte Verkaufsoorders im Orderbuch lagen. Deren Berücksichtigung hätte dazu geführt, dass dem Markt durch die Quotes hätte signalisiert werden müssen, dass die fraglichen Aktien zu einem niedrigeren Preis als dem tatsächlich quotierten Preis erworben werden können.

Der Beteiligte zu 2) kann sich für sein Quotierungsverhalten auch nicht auf den dem Spezialisten bei der Quotierung zustehenden Handlungsspielraum berufen, denn er hat bei den beanstandeten Quotierungen den Rahmen des Handlungsspielraums überschritten indem er dem Markt eine der aktuelle Orderlage nicht entsprechende, weil zu hohe Briefseite angezeigt hat.

Der Beteiligte zu 2) handelte zumindest auch fahrlässig. Als zugelassener Börsenhändler musste er die börsenrechtlichen Vorschriften kennen und hätte bei Beachtung der gebotenen Sorgfalt erkennen können, dass die eingegebenen indikativen und verbindlichen Quotes nicht der Marktlage entsprachen. Der Beteiligte zu 2) räumt den Verstoß und die mangelnde Sorgfalt auch ein. Dass die Fehler nach der Einlassung des Beteiligten zu 2) einem durch einen plötzlichen Preisverfall im Markt verursachten Verkaufsdruck in vielen zu betreuenden Wertpapieren geschuldet sind, vermag den Verstoß gegen börsenrechtliche Vorschriften weder zu rechtfertigen noch zu entschuldigen. Die börsenrechtlichen Vorschriften sind auch in einer solchen Handelssituation zu beachten. Ebenso ist es unbeachtlich, ob die Eingabe des jeweiligen Quotes individuell oder unter Einsatz einer Quotemaschine erfolgte. Der Spezialist muss in beiden Fällen das Geld- und Briefflimit seines indikativen oder verbindlichen Quotes vor Eingabe in das EDV-System daraufhin überprüfen, ob es der aktuellen Marktlage entspricht.

7. Nach § 117 Satz 1 BörsO sind Handelsteilnehmer verpflichtet, die Börsen-EDV nach Maßgabe der börsenrechtlichen Vorschriften zu nutzen, damit ein ordnungsgemäßer Börsenhandel und eine ordnungsgemäße Börsengeschäftsabwicklung sichergestellt ist. Dazu ist es nach § 117 Satz 2 BörsO einem Handelsteilnehmer untersagt, bei der Eingabe von Orders, der Eingabe von indikativen Quotes, der Eingabe von verbindlichen Quotes und der Eingabe von Geschäften in die Börsen-EDV fehlerhaft oder irreführend Angebot, Nachfrage oder Preis von gehandelten Wertpapieren zu beeinflussen oder einen nicht marktgerechten Preis beziehungsweise ein künstliches Preisniveau herbeizuführen, ohne, dass dies einer gängigen Marktpraxis in Einklang mit der ordnungsgemäßen Durchführung des Börsenhandels nach Maßgabe börsenrechtlicher Vorschriften entspricht.

Der Untersagungstatbestand des § 117 Satz 2 BörsO kennt in Bezug auf die Eingabe von Orders, Quotes und Geschäften in die Börsen –EDV somit drei Handlungsalternativen:

- fehlerhafte Beeinflussung von Angebot, Nachfrage oder Preis von gehandelten Wertpapieren
- irreführende Beeinflussung von Angebot, Nachfrage oder Preis von gehandelten Wertpapieren

- Herbeiführung eines nicht marktgerechten Preises bzw. eines künstlichen Preisniveaus,

ohne, dass dies einer gängigen Marktpraxis in Einklang mit der ordnungsgemäßen Durchführung des Börsenhandels nach Maßgabe börsenrechtlicher Vorschriften entspricht.

8. § 117 BörsO dient, wie aus der Normüberschrift ersichtlich ist, dem Schutz des Vertrauens der Anleger in die Integrität des Marktes und konkretisiert die Pflichten der Handelsteilnehmer. Mit dieser Vorschrift sorgt die Börse, ähnlich wie der Bundesgesetzgeber in § 20a Gesetz über den Wertpapierhandel in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. September 1998 (BGBl I, 2708, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2011 (BGBl I, 3044) - WpHG) für die Einhaltung der sich aus Europäischem Recht ergebenden Pflicht zur Wahrung der Marktintegrität, denn nach Artikel 25 Abs. 1 der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21.04.2004 (ABl EG Nr. L 145/1 vom 30.04.2004) ist in den Mitgliedsstaaten sicherzustellen, dass die Wertpapierfirmen „ehrlich, redlich, professionell und in einer Weise handeln, welche die Integrität des Marktes fördert“. Es sollen sogenannte handelsgestützte Marktmanipulationen durch eigenmächtig herbeigeführte Preisänderungen unterbunden werden, weil hierdurch das Vertrauen der Anleger in die Integrität der Märkte zerstört wird.

Durch das Einstellen der beanstandeten indikativen und verbindlichen Quotes hat der für die Beteiligte zu 1) handelnden Börsenhändler irreführend das Angebot beeinflusst.

9. Eine irreführende Beeinflussung des Angebots im Sinne von § 117 Satz 2 BörsO liegt vor, wenn die jeweilige Eingaben in das EDV-System geeignet sind, einen verständigen Anleger über die wahren wirtschaftlichen Verhältnisse eines Finanzinstruments zu täuschen (Hohnel, Kapitalmarktstrafrecht 1. Auflage 2013 S. 26; Vogel in Assmann/Schneider WpHG 6. Auflage § 20a WpHG Rdn. 150; Schwark/Zimmer - Kapitalmarktrechtskommentar 4. Auflage § 20a Rdn38 WpHG). Zu den wahren wirtschaftlichen Verhältnissen zählen insbesondere das marktgerechte Angebot, die marktgerechte Nachfrage, aber auch die Marktliquidität des jeweiligen Wertpapiers (vgl. Vogel a.a.O.).

10. Nicht der Marktlage entsprechen die eingegebenen Quotes, wenn sie die Marktlage nicht der wahren Orderbuchlage entsprechend abbilden, wovon ein redlicher Marktteilnehmer aber ausgeht. Bei Quotes, die nicht die Orderbuchlage widerspiegeln kann damit eine falsche Vorstellung über die wahren wirtschaftlichen Verhältnisse des jeweils gehandelten Papiers entstehen. Unerheblich ist, ob bei anderen Marktteilnehmern tatsächlich Fehlvorstellungen entstanden sind, denn die Vorschrift fordert nicht, dass ein anderer getäuscht wurde. Es ist aber zu fordern, dass der unzutreffende Eindruck, der bei anderen Marktteilnehmern entstehen kann, von einem verständigen Anleger bei seinen Entscheidungen berücksichtigt würde (so ausdrücklich VG Frankfurt am Main U.v.19.11.2014 2K 2570/13.F).

11. Vorliegend haben die beanstandeten, von dem Beteiligten zu 2) eingegebenen indikativen und verbindlichen Quotes den Markt nicht darüber informiert, dass die Wertpapiere der fraglichen Gattungen auch zu einem niedrigeren Preis hätten erworben werden können. Der Marktlage hätte dadurch Rechnung getragen werden müssen, dass die Briefseite der fraglichen Quotes unterhalb des letzten Bezahlkurses hätte eingegeben werden müssen. Der Beteiligte zu 2) hätte dann die wahre Marktlage angezeigt indem er den Spread verengt hätte.

Dem Beteiligten zu 2) war in den drei Fällen die Orderlage und damit jeweils das Vorliegen einer unlimitierten Verkaufsoffer bekannt. Gleichwohl hat er die wahre Orderlage im Rahmen der von ihm gestellten Quotes nicht der wahren Marktlage entsprechend angezeigt, sondern eine zu hohe Briefseite angezeigt und damit fehlerhaft den Markt über das Angebot an gehandelten Wertpapieren irreführt.

Die Beteiligte zu 2) handelte auch insoweit zumindest fahrlässig. Als zugelassener Börsenhändler musste der Beteiligte zu 2) die börsenrechtlichen Vorschriften kennen und hätte bei Beachtung der gebotenen Sorgfalt erkennen können, dass die eingegebenen Quotes gegen börsenrechtliche Vorschriften verstoßen.

12. Das Fehlverhalten ihres Börsenhändlers ist der Beteiligten zu 1) wie eigenes Verschulden zuzurechnen. Dies folgt aus § 22 Abs.2 Satz 1 BörsG. Danach kann ein Handelsteilnehmer auch dann mit einer Sanktion belegt werden, wenn „eine für ihn tätige Hilfsperson“ schuldhaft gegen börsenrechtliche Vorschriften verstößt. Der Beteiligte zu 2) war eine für die Beteiligte zu 1) tätige Person, da sich die Beteiligte zu 1) seiner zum Abschluss der Geschäfte bedient hat. Der Zurechnung steht nicht entgegen, dass der Beteiligte zu 2) als zugelassener Börsenhändler selbst der Sanktionsgewalt des Sanktionsausschusses unterliegt.

Sinn und Zweck der Norm ist es, eine unmittelbare sanktionierbare Verantwortlichkeit juristischer Personen unabhängig von der Haftung Dritter zu begründen (VG Frankfurt am Main U. v. 19.11.2014 Az. 2K 338/14.F).

13. Hinsichtlich des Beteiligten zu 2) genügt nach Überzeugung des Sanktionsausschusses die Erteilung eines bloßen Verweises nicht mehr, um dem Beteiligten zu 2) sein Fehlverhalten vor Augen zu führen, und ihn zur unbedingten Einhaltung der börsenrechtlichen Vorschriften anzuhalten.

Nach der Entscheidungspraxis des Sanktionsausschusses kommt ein Verweis als mildestes Sanktionsmittel insbesondere dann in Betracht, wenn keine schwerwiegende Verletzung börsenrechtlicher Vorschriften festzustellen ist, sich der Beteiligte bisher rechtstreu verhalten hat, ihm lediglich leichte Fahrlässigkeit vorzuwerfen ist und er sich einsichtig zeigt, es sich also gewissermaßen um einen Ausreißer im Einzelfall handelt.

Diese Voraussetzungen liegen hier nicht vor. Der dreifache Verstoß gegen börsenrechtliche Vorschriften ist nicht mehr als leicht einzustufen. Denn der Beteiligte zu 2) hat in seiner Funktion als Spezialist bei den beanstandeten Quotierungen dem Markt einen angesichts der Orderlage zu hohen Verkaufspreis der Aktien angezeigt, seinerseits aber die Aktien zu einem Preis erworben der vorher auf der Kaufseite des Quotes angegeben war. Die Möglichkeit, die Aktien zu diesem Preis zu erwerben wurde aber dem Markt, der sich bei einem Verkaufsinteresse an der Verkaufsseite des Quotes orientiert, vorenthalten. Durch ein derartiges Verhalten des Spezialisten wird das Vertrauen des Publikums in die Integrität des Marktes nachhaltig beeinträchtigt.

Vielmehr hält der Sanktionsausschuss die Auferlegung eines Ordnungsgeldes in Höhe von insgesamt 3.000 Euro für erforderlich, aber ausreichend, wovon 2.250 Euro (7500 Euro je fehlerhafter Quotierung) auf den Verstoß gegen § 82 Abs. 10 BörsO und 750 Euro auf den Verstoß gegen § 117 Satz 2 BörsO (250 Euro je fehlerhafte Quotierung entfallen).

Der Bemessung des Ordnungsgeldes liegen folgende Überlegungen zu Grunde: der Verstoß gegen § 82 Abs. 10 BörsO und der damit in Verbindung stehende Verstoß gegen § 117 Satz 2 BörsO wiegen schwer, wobei der Schwerpunkt des Fehlverhaltens auf dem Verstoß gegen § 82 Abs. 10 BörsO liegt. Insofern hält der Sanktionsausschuss die Auferlegung eines spürbaren Ordnungsgeldes für erforderlich, um der Beteiligten zu 2) die Notwendigkeit der strikten Beachtung der börsenrechtlichen Vorschriften deutlich vor Augen zu führen.

Dabei berücksichtigt der Sanktionsausschuss zugunsten des Beteiligten zu 2), dass er bisher nicht wegen börsenrechtlicher Verstöße in Erscheinung getreten ist, den Verstoß eingeräumt und sich einsichtig gezeigt hat.

Hinsichtlich der Beteiligten zu 1) ist ein Organverschulden nicht festzustellen. Es genügt ein Verweis, um die Beteiligte zu 1) an ihre börsenrechtliche Verantwortung zu erinnern. Es liegt nämlich in ihrem Verantwortungsbereich, durch geeignete Maßnahmen wie betriebsinterne Weisungen und Schulungen der Mitarbeiter sicher zu stellen, dass Verstöße gegen die Vorschriften zur Preisfeststellung unterbleiben.

14. Die Kostenentscheidung folgt aus § 32 Abs.4, Abs.5 Satz 1 BörsVO.

Die nach § 32 Abs. 4 Satz 3 BörsVO festgesetzte Gebühr entspricht §§ 3 Abs. 1, 6 Abs. 2 Hessisches Verwaltungskostengesetz in der Fassung vom 13. Dezember 2012 (GVBl S. 622 - Hess VwKostG -). Sie berücksichtigt den Verwaltungsaufwand einerseits und die Bedeutung der Sache für die Beteiligte andererseits.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann binnen eines Monats nach seiner Zustellung Klage vor dem Verwaltungsgericht Frankfurt am Main, Adalbertstr. 18, 60486 Frankfurt am Main, erhoben werden.

Sie ist zu richten gegen die Geschäftsführung der Frankfurter Wertpapierbörse, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn.

Die Klage ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu erheben.

Bei der Verwendung der elektronischen Form ist zu beachten, dass bei den hessischen Verwaltungsgerichten elektronische Dokumente nur nach Maßgabe der Verordnung der Landesregierung über den elektronischen Rechtsverkehr bei hessischen Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 26. Oktober 2007 (GVBl. I, S. 699) eingereicht werden können. Auf die Notwendigkeit der qualifizierten digitalen Signatur bei Dokumenten, die einem schriftlich zu unterzeichnenden Schriftstück gleichstehen, wird hingewiesen (§ 55a Abs. 1 Satz 3 VwGO).
